



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 24/2017

Datum: 22.08.2017

Datum	Inhalt	Seite
09.08.2017	Verlust eines Dienstauses	1
22.08.2017	Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	1 - 2
17.08.2017, 17.08.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
10.08.2017, 15.08.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	3 - 4
15.08.2017, 15.08.2017, 16.08.2017, 16.08.2017	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	4

Verlust eines Dienstauses

Der Dienstaues Nr. 6 des Kreisangestellten Dietmar Mecking, geb. 03.07.1971, ausgestellt durch den Landrat des Kreises Borken am 12.10.2016, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstaues gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landrat des Kreises Borken – Fachdienst Personal, Organisation und IT – Burloer Straße 93, 46325 Borken, zuzuleiten.

Borken, 09.08.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag
gez.
Martin Ehling

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134) wird öffentlich bekanntgemacht:

Aus Anlass der Übernahme der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II ist das Liegenschaftskataster für folgendes Gebiet

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Gemeinden: Heek und Schöppingen
Städte: Ahaus, Gronau und Vreden

erneuert worden. Betroffen sind nur die Flurstücke, die der Flurbereinigung Amtsvenn Süd II unterlagen.

Die Offenlegung findet in der Zeit vom 01.09.2017 bis einschließlich 02.10.2017 im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Zimmer 2408, in 46325 Borken, Burloer Str. 93 während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt. Offengelegt werden die erneuerten Inhalte des Liegenschaftskatasters.

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, sich über die erneuerten Inhalte des Liegenschaftskatasters unterrichten zu lassen.

Borken, den 22.08.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Im Auftrag
gez.
Karl-Peter Theis

Bekanntmachungen **gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Klaus Büdding, wohnhaft in 46399 Bocholt, Alte Aaltener Straße 47, hat mit Antrag vom 10.04.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Bocholt, Alte Aaltener Straße 47, Gemarkung: Hemden, Flur: 17, Flurstück: 113, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau einer Siloplatte für Mais (BE 17) und die Sanierung der vorhandenen Siloplatte (BE 13). Die Änderung betrifft nicht die vorhandenen Tierplätze und die Güllelagerkapazität. Es können unverändert 818 Mastschweine und 446 Mastrinder gehalten werden. Die Gesamtgüllelagerkapazität bleibt unverändert bei 3677 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 17.08.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01628 2017-lans

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Stefan & Edith Nabers GbR mit Sitz in 48683 Ahaus, Besslinghook 26, hat mit Antrag vom 11.04.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Besslinghook 26, Gemarkung: Alstätte, Flur: 2, Flurstück: 211, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Installation von zwei Flex-BHKW, einer Gasreinigung, eines Trafos sowie einer Fahrzeugwaage. Die produzierte Biogasmenge sowie die Inputmenge bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 17.08.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01401 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 01.12.2014 beantragt die Stadt Bocholt, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung und den naturnahen Ausbau des Holwticker Baches auf einer Länge von 340 m und die Schaffung einer Sekundäraue, km 14,35 bis km 14,69 auf den Grundstücken Gemarkung Stenern, Flur 2, Flurstück 94, 95 und 132.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 10. August 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/53313

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 06.02.2017 beantragt die Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, die Erteilung einer Plangenehmigung für die Gewässeraufweitung „Bruchbach“ auf dem Grundstück Gemarkung Heiden, Flur 6, Flurstück 145.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 15. August 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55944

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 337070783 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 337070767 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 306036534 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.08.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 302428206 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.08.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand